



Vorlage		Vorlage-Nr: E 18/0038/WP15-1
Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:
		Datum: 29.11.2005
		Verfasser:
<p>Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen hier: Erhöhung der Friedhofsgebühren Führung des Krematoriums als Betrieb gewerblicher Art Ergänzung</p>		
Beratungsfolge:		TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz
06.12.2005	BAASt	Anhörung/Empfehlung
07.12.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen den Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen einschließlich des Gebührentarifs zu beschließen

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb den VII. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung einschließlich des Gebührentarifs.

Die Gebührenbedarfsberechnung und der VII. Nachtrag sind Bestandteil dieses Beschlusses und daher der Originalniederschrift als Anlage beigefügt

E 18/00	A 20	Dez VII

(Dr. Linden)
 Oberbürgermeister

Erläuterungen:

In Ergänzung zur ursprünglichen Vorlage wird die Friedhofsgebührenordnung um §1 Abs. 2 ergänzt, um auch gebührentechnisch der Forderung der Finanzverwaltung NRW nach Führung des Krematoriums als Betrieb gewerblicher Art nachzukommen, ebenso wurde der Gebührentarif entsprechend neu gefasst:

VII . Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 /SGV NW S. 610) in der Fassung vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) folgenden VII. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs erhoben.
- (2) Gemäß Entscheidung der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend ab dem 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) mit der Folge zu führen, dass die Tarife für Leistungen des Krematoriums - Tarifstelle Nr. 12 des Gebührentarifs - umsatzsteuerpflichtig sind. Der jeweilige in die Gebühr entfallene, aktuelle Umsatzsteuerbetrag wird in der Tarifstelle Nr. 12 und ebenso im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer im Krieg und Gewalt (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 sind gebührenfrei.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 6 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif (§ 1) Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 7 Denkmalwerte Grabanlagen

Zur Erhaltung von denkmalwerten Grabanlagen können im Einzelfall die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser VII. Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen in der Fassung des VI. Nachtrages außer Kraft.

Der als Bestandteil zur Friedhofsgebührenordnung gehörende Gebührentarif enthält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen

Bestattungen

1	Bestattung im Reihengrab	550,-- €
2	Bestattung im Wahlgrab/im Tiefgrab	759,-- €
3	Bestattung im Urnenreihengrab/nicht bestattungspflichtige Kinder	189,-- €
4	Bestattung im Urnenwahlgrab	225,-- €
5	Bestattung im Kinderreihengrab	263,-- €
6	Verstreuen von Aschen	386,-- €

7 Nutzung der Trauerhalle

7.1	Nutzung der Trauerhalle 1 auf dem Friedhof Hüls	307,-- €
7.2	Nutzung jeder anderen Trauerhalle	238,-- €

Gewünschte Veränderungen der jeweils vorhandenen Hallengrundausrüstung werden nach Aufwand berechnet.

8 Grabausschmückung

8.1	Grabauskleidung mit Matten	26,-- €
8.2	Grabauskleidung mit Fichtengrün	72,-- €
8.3	Urnengrabauskleidung mit Fichtengrün	28,-- €
8.4	Kindergrabauskleidung mit Fichtengrün	45,-- €
8.5	Abdeckung des Erdhügels mit Matten	27,-- €
8.6	Abdeckung des Erdhügels mit Fichtengrün	44,-- €

Erwerb von Nutzungsrechten

Reihengräber

9.10	Reihengrab (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)*1	1.635,-- €
9.11	Kinderreihengrab (Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr)*1	384,-- €
9.12	Urnenreihengrab 1	1.144,-- €
9.13	Grab für nichtbestattungspflichtige Kinder	54,-- €

Wahlgräber

9.20	Wahlgrab normale Lage *2	2.760,-- €
9.21	Wahlgrab bevorzugte Lage *2	5.790,-- €
9.22	Wahlgrab Sonderlage *2	6.960,-- €
9.23	Tiefgrab normale Lage *2	6.890,-- €
9.24	Tiefgrab bevorzugte Lage *2	9.540,-- €
9.25	Tiefgrab Sonderlage *2	11.910,-- €
9.26	Urnenwahlgrab normale Lage *3	2.520,-- €
9.27	Urnenwahlgrab bevorzugte Lage *3	5.310,-- €
9.28	Urnenkammer	2.520,-- €
9.29	Baumgräber	1.328,-- €
9.30	Grüfte sonstige Lagen *2	2.760,-- €
9.31	Grüfte im Campo Santo *2	17.850,-- €

Die hier aufgeführten Gebühren für Wahlgräber können für die Dauer zwischen der Mindestruhefrist des jeweiligen Friedhofes und maximal 40 Jahren erworben werden. Die auf Basis von 30 Jahren errechneten Gebühren werden dann auf die entsprechende Nutzungsdauer umgerechnet.

*1 das Nutzungsrecht wird verliehen für die Zeit der Ruhefrist

*2 diese Gebühr entspricht einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle

Zusatzleistungen

10.10	Inanspruchnahme der Tiefkühlzelle pro Tag	63,--- €
10.11	Annahme u. Herausgabe von Leichnamen, die nicht in Aachen bestattet werden.	9,-- €
10.20	ein Bestattungsgehilfe	54,-- €
10.21	zwei Bestattungsgehilfen	108,-- €
10.22	vier Bestattungsgehilfen	216,-- □

(nicht bestattungspflichtige Kinder, Bestattung in Urnenkammer 1 Bestattungsgehilfe,
Kinder- u. Urnenbestattung 2 Bestattungsgehilfen,
Erwachsenenbestattung 4 Bestattungsgehilfen,
Bestattung von nichtbestattungspflichtigen Kindern wahlweise ohne Bestattungsgehilfen)

bei Einäscherungen

10.30	Urnenversand	35,-- €
10.31	Urnenaufbewahrung über 1 Woche, je angefangene Woche	32,-- €
10.40	Vergrößerung/Vertiefung des Grabes bei übergroßen Särgen	nach Aufwand
10.41	Freimachen von Zellen und Tieferbettung	104,-- €
10.50	Anlage eines Erdrasenreihengrabes	31,-- €
10.51	Rasenpflege Erdreihengrab	27,-€/Jahr
10.60	Anlage eines Urnenrasenreihengrabes	23,-- €
10.61	Rasenpflege Urnenreihengrab	10,-- /Jahr

Ein- und Ausbettungen

Es handelt sich nachstehend um Mindestgebühren. Durch besondere Umstände können zusätzliche Kosten entstehen, die gesondert berechnet werden.

11.10	Umbettung innerhalb des Friedhofes	1.262,-- €
11.11	Umbettung zu anderem städt. Friedhof	1.361,-- €
11.12	Ausbettung	908,-- €
11.13	Einbettung	605,-- €
11.14	Urnenumbettung innerhalb des Friedhofes	557,-- €
11.15	Urnenumbettung zu anderem städt. Friedhof	582,-- €
11.16	Urnenausbettung	270,-- €
11.17	Urneneinbettung	361,-- €

12.01	Einäscherung (incl.Aufbewahrung von 5 Werktagen und Aschekapsel)	311,-- €
	enthält 16 % = 42,90 € Mehrwertsteuer	
12.02	Sargaufbewahrung (länger als 5 Werktage bis zur Einäscherung)/ Tag	25,-- E
	enthält 16 % = 3,45 € Mehrwertsteuer	
12.03	Leichenschauen für Kremierungen	49,-- €
	enthält 16 % = 6,76 € Mehrwertsteuer	
12.04	Leichenschauen für Überführungen	52,-- €
	enthält 16 % = 7,17 € Mehrwertsteuer	
12.05	Urnenaufbewahrung (über 3 Tage nach Einäscherung) je Tag	3,-- €
	enthält 16 % = 0,41 € Mehrwertsteuer	
12.06	Portokosten	nach Aufwand
12.07	Annahme /Herausgabe von Leichen	9,-- €
	enthält 16 % = 1,24 € Mehrwertsteuer	

Verwaltungsgebühren

Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung von

13.01	Grabmalgebühr für liegende Gedenktafel Erdgrab	62,-- €
13.02	Grabmalgebühr für liegende Gedenktafel Urnengrab	52,-- €
13.03	Grabzeichen/Einfassung eines Reihengrabes je Antrag	19,-- €
13.04	Grabzeichen/Einfassung eines Wahlgrabes je Antrag	38,-- €
13.05	Auffahrgenehmigung für Gewerbetreibende - Hauptkarte	14,-- €
13.06	Auffahrgenehmigung für Gewerbetreibende - Nebenkarte	4,50 €
13.07	Auffahrgenehmigung für Kfz bis 3,0 t	4,50 €